



## Zusammenschaltungsvertrag (Mobilfunk)

Standardangebot im Sinne des § 23 TKG für Verpflichtungen auf dem Markt Nr. 16 „Anrufzustellung in einzelnen Mobiltelefonnetzen“ gemäß Beschluss der BNetzA vom 30.08.2006 (BK 4c-06-001/R).

zwischen

Vertragspartner  
Straße Hausnummer  
PLZ Ort

- nachfolgend „Vertragspartner“ genannt -

und

Telekom Deutschland GmbH  
Landgrabenweg 151  
53227 Bonn

- nachfolgend „Telekom D GmbH“ genannt -

- Telekom D GmbH und Vertragspartner im Folgenden jede für sich „Vertragspartei“  
zusammen „Vertragsparteien“ genannt -

# Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines .....	5
2 Begriffsbestimmungen.....	5
3 Grundsätze der Zusammenschaltung .....	8
3.1 Zusammenschaltung.....	8
3.2 Systemunabhängigkeit.....	8
4 Zusammenschaltungsdienste.....	8
4.1 Zusammenschaltungsdienste der Telekom D GmbH.....	8
4.2 Zusammenschaltungsdienste des Vertragspartners .....	8
4.3 Störungen der Leistungen .....	9
5 Realisierung der Zusammenschaltung .....	9
5.1 Verkehrs- und Netzmanagement .....	9
5.2 Planungsvereinbarungen .....	9
5.3 Orte der Zusammenschaltung .....	9
5.4 Zusammenschaltungsanschlüsse .....	9
5.5 Kündigung / Außerbetriebnahme von Zusammenschaltungsanschlüssen.....	10
5.6 Technische Standards .....	10
5.7 Verkehrsübergabe .....	10
5.8 Tests .....	10
5.9 Tarifierung und Abrechnung im Verhältnis zum Teilnehmer.....	10
6 Entgelte.....	10
6.1 Entgelte für die Zusammenschaltung.....	10
6.2 Entgelte für Zusammenschaltungsdienste.....	11
6.3 Entgelthöhe .....	11
6.4 Entgeltforderungen.....	12
7 Rechnungsstellung, Fälligkeit .....	12
7.1 Rechnungsstellung .....	12
7.2 Fälligkeit .....	12
8 Verrechnung (Saldierung), Aufrechnung .....	13
8.1 Verrechnung (Saldierung) .....	13
8.2 Aufrechnung.....	13

9 Einwendungen / Bestreiten von Rechnungsforderungen .....	13
9.1 Einwendungen.....	13
9.2 Bestreiten von Rechnungsforderungen vor der Saldierung .....	14
9.3 Bestreiten von Rechnungsforderungen <i>nach</i> erfolgter Saldierung.....	14
10 Verzug.....	14
10.1 Zahlungsverzug .....	14
10.2 Verzugszinsen .....	14
11 Fernmeldegeheimnis, Datenschutz, Vertraulichkeit .....	15
11.1 Fernmeldegeheimnis.....	15
11.2 Datenschutz .....	15
11.3 Speicherung von Daten .....	15
11.4 Vertraulichkeit und Geheimhaltung .....	15
12 Vertragslaufzeit, Kündigung .....	16
12.1 Laufzeit .....	16
12.2 Ordentliche Kündigung .....	16
12.3 Kündigung wegen Lizenzverlust oder Einstellung des Netzbetriebes .....	16
12.4 Kündigung aus wichtigem Grund .....	17
12.5 Gegenseitige Unterrichtung.....	17
13 Haftung, Leistungseinstellungen .....	17
13.1 Haftung .....	17
13.2 Leistungseinstellung .....	17
14 Schlussbestimmungen .....	18
14.1 Sicherheitsleistung .....	18
14.1a .....	18
14.2 Übertragung von Rechten / Wechsel der Mehrheitsbeteiligungsverhältnisse .....	19
14.3 Schriftformerfordernis.....	19
14.4 Anwendbares Recht.....	19
14.5 Gerichtsstand .....	19
14.6 Anpassungs- und Unwirksamkeitsklausel.....	19
14.7 Vertragsbestandteile.....	19
14.8 Inkrafttreten.....	20

## **Anlagen**

Anlage 1	Zusammenschaltungsdienste der Telekom D GmbH
Anlage 2	Zusammenschaltungsdienste des Vertragspartners
Anlage 3	Betriebliche Absprachen
Anlage 4	Orte der Zusammenschaltung
Anlage 4a	Bestellung und Bereitstellung
Anlage 5	Technische Parameter und Beschreibungen
Anlage 6	Verkehrs- und Netzmanagement
Anlage 7	Tests
Anlage 8	Preise
Anlage 9	Abrechnung
Anlage 10	Ansprechstellen

# 1 Allgemeines

Soweit im Rahmen dieser Zusammenschaltungsvereinbarung im Folgenden von „öffentlichen Telekommunikationsnetzen“, Telekommunikationsnetzen“ oder „Netzen“ der Vertragsparteien die Rede ist, handelt es sich diesbezüglich auf Seiten der Telekom D GmbH um ein Mobilfunknetz, auf Seiten des Vertragspartners um das von diesem betriebene jeweilige Telekommunikationsnetz. Soweit in dieser Zusammenschaltungsvereinbarung auf das „Telefon(fest)netz“ der Telekom D GmbH Bezug genommen wird, erfolgt an der jeweiligen Stelle eine ausdrückliche Kennzeichnung.

# 2 Begriffsbestimmungen

AKNN	Arbeitskreis "Technische und betriebliche Fragen der Nummerierung und der Netzzusammenschaltung"
AKSS	Arbeitskreis Schnittstellenvereinbarungen
CCBS	Call Completion to Busy Subscriber
CFU	Call Forwarding Unconditional
CFB	Call Forwarding Busy
CFNRy	Call Forwarding No Reply
CIC	Circuit Identification Code
CLI	Calling Line Identification (Anschlusskennung)
CLIP	Calling Line Identification Presentation (Übermittlung der Anschlusskennung zum angerufenen Teilnehmer)
CLIR	Calling Line Identification Restriction (Unterdrückung der Übermittlung der Anschlusskennung zum angerufenen Teilnehmer)
COLP	Connected Line Identification Presentation
COLR	Connected Line Identification Restriction
CUG	Closed User Group
DSV2	Digitalisignalverbindung mit 2 Mbit/s-Übertragungsrate
ES	Errored Seconds (gestörte Sekunden)
ETS	European Telecommunication Standard
ETSI	European Telecommunications Standards Institute
Gateway	Eine Gateway-Anlage stellt die Verbindung zwischen verschiedenen Netzen her, z. B. zwischen den verschiedenen nationalen ZGS Nr. 7-Netzen.
GMSC	Gateway Mobile Switching Center
GMSC-ID	Gateway-MSC Identifizierer
Inter-Building-Abschnitt	Übertragungsweg einschließlich der übertragungs-technischen Einrichtungen ohne Intra-Building-Abschnitt, entspricht der Netzverbindung.
Intra-Building-Abschnitt	Besteht aus dem Port der Vermittlungseinrichtung mit Netzübergangsfunktion, der Innenführung und der Netzabschlusseinrichtung.
IOP-NW	Interoperabilitätsnachweis; der IOP-NW ist eine Beobachtung der Netzzusammenschaltung für die ersten Zusammenschaltungsanschluss zwischen dem Vertragspartner und Telekom D GmbH.

ISDN	Integrated Services Digital Network (Diensteintegrierendes	digitales Netz)
ISUP	ISDN User Part (ISDN-Anwenderteil)	
ITU	International Telecommunication Union; ersetzt: CCITT	
kbit/s	Kilobit pro Sekunde	
Leitungsprovider	Anbieter von Übertragungswegen, der für die Realisierung des Inter-Building-Abschnitts eines Zusammenschaltungsanschlusses eingesetzt wird.	
Mbit/s	Mega Bit pro Sekunde	
MCID	Malicious Call Identification; Funktionsmerkmal: "Fangen"	
ms	Millisekunde	
MTP	Message Transfer Part (Nachrichtenübertragungsteil)	
MTP L2	Message Transfer Part Level 2	
MTP L3	Message Transfer Part Level 3	
OdZ	Ort der Zusammenschaltung	
NI	Network Indicator (Netzkennung)	
ns	Nanosekunde	
s	Sekunde	
SCCP	Signalling Connection Control Part (Steuerteil für Zeichengabeverbindung)	
SEP	Signalling End Point (Zeichengabeendpunkt)	
SES	Severely Errored Seconds (stark gestörte Sekunden)	
Signalling Link	Ein Signalling Link ist eine Übertragungseinrichtung zwischen zwei Zeichengabepunkten, bestehend aus einer Übertragungsstrecke und den zugehörigen Transferkontrollfunktionen, die für die zuverlässige Übertragung von Zeichengabenachrichten benutzt wird (Zeichengabestrecke).	
Signalling Linkset	Ein Signalling Linkset ist ein Bündel von Signalling Links, das direkt zwei Zeichengabepunkte verbindet (Zeichengabestreckenbündel).	
SP	Signalling Point (Zeichengabepunkt): Ein Knoten in einem Zeichengabenetz, welcher entweder Zeichengabenachrichten sendet und empfängt (SEP) oder Zeichengabenachrichten zwischen zwei Signalling Links überträgt (STP) oder beides tut (SEP/STP).	
SPC	Signalling Point Code (Zeichengabepunktcode)	
TKG	Telekommunikationsgesetz	
Trunc-ID	Trunc-Identifizierer	
Werktag	Wochentage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertage.	
ZGS	Zeichengabesystem	
Zusammenschaltungsanschluss (ZuSchA)	Ein Zusammenschaltungsanschluss besteht aus einem Inter-Building-Abschnitt und je einem zugehörigen Intra-Building-Abschnitt bei Telekom D GmbH und dem Vertragspartner.	
ZuSchA-ID	Zusammenschaltungsanschlussbezeichnung	
ZZK	Zentraler Zeichengabekanal	
ZZN7	Zeichengabezwischenetz: Das Zeichengabezwischenetz mit dem NI=nat1 ist	

die Schnittstelle zwischen nationalen ZGS Nr. 7-Netzen mit den Netzkennungen nat0 (binär: 10). Das ZZN7 selbst ist gekennzeichnet durch den NI=nat 1 (binär: 11).

## 3 Grundsätze der Zusammenschaltung

### 3.1 Zusammenschaltung

Jede Vertragspartei ist Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG).

Die Vertragsparteien vereinbaren die Zusammenschaltung ihrer Telekommunikationsnetze gemäß den Regelungen des vorliegenden Vertrages.

Die Verbindungen zur Zusammenschaltung der Telekommunikationsnetze der Vertragsparteien sind hierbei grundsätzlich so herzustellen, dass Verkehr über gerichtete Bündel aus dem Telekommunikationsnetz des Vertragspartners in das Telekommunikationsnetz der Telekom D GmbH geführt werden kann.

Die Zusammenschaltung der Telekommunikationsnetze der Vertragsparteien auf der Grundlage dieses Vertrages dient ausschließlich der Terminierung von Verkehr aus dem Telekommunikationsnetz des Vertragspartners im Netz der Telekom D GmbH.

Der Austausch von Verkehren zu anderen Zielen bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung der Vertragsparteien.

Die die Leistungserbringung und –entgeltung betreffenden Regelungen werden als Standardangebot bezeichnet. Das Standardangebot kann unabhängig von einer etwaigen Vereinbarung über Leistungen des Vertragspartners angenommen werden.

Die Telekom D GmbH wird sich im Falle einer fehlenden Vereinbarung über die Leistungen des Vertragspartners in Vertragsverhandlungen mit dem Vertragspartner über dessen Leistungen nicht darauf berufen, dass der Vertragspartner sich zur Erbringung dieser Leistungen und deren Bedingungen bereits mit Abschluss eines Vertrages über das Standardangebot verpflichtet hat.

### 3.2 Systemunabhängigkeit

Die Zusammenschaltung der Telekommunikationsnetze darf die freie Gestaltung und Optimierung des jeweils eigenen Netzes der Vertragsparteien nicht behindern. Die Verbindlichkeit von Vereinbarungen und Absprachen aufgrund und gemäß den einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages bleibt hiervon unberührt.

## 4 Zusammenschaltungsdienste

### 4.1 Zusammenschaltungsdienste der Telekom D GmbH

Die Telekom D GmbH bietet dem Vertragspartner im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach den Bedingungen dieses Vertrages an den vereinbarten Orten der Zusammenschaltung (OdZ) Zusammenschaltungsdienste gemäß Anlage 1 "Zusammenschaltungsdienste der Telekom D GmbH" an. Einvernehmliche abweichende Regelungen im Einzelfall gehen vor.

Die Telekom D GmbH ist zur Leistungserbringung gemäß diesem Vertrag nur verpflichtet, nachdem und solange der Vertragspartner die Sicherheitsleistung gemäß Ziff. 14 erbracht hat oder wenn die Voraussetzungen von Ziff.14.1a vorliegen. Sollte die Sicherheitsleistung nicht oder nicht in voller Höhe gemäß Ziff. 14 vom Vertragspartner erbracht werden, kann die Telekom D GmbH bis zu deren vollständigen Erbringung sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag verweigern und insbesondere Zusammenschaltungsanschlüsse sperren oder den Vertrag gem. Ziff. 12.4 Abs.2 kündigen. Ziff. 10.1 gilt entsprechend.

### 4.2 Zusammenschaltungsdienste des Vertragspartners

Der Vertragspartner bietet die Telekom D GmbH – soweit technisch möglich und nicht im Einzelfall einvernehmlich



abweichend schriftlich vereinbart - nach den Bedingungen dieses Vertrages an den vereinbarten Orten der Zusammenschaltung (OdZ) Zusammenschaltungsdienste gemäß Anlage 2 "Zusammenschaltungsdienste des Vertragspartners" an.

#### **4.3 Störungen der Leistungen**

Im Falle technischer Leistungsstörungen gelten die Bestimmungen über das Störungsbeseitigungsverfahren und die Eskalationsroutine gemäß Anlage 3 "Betriebliche Absprachen".

## **5 Realisierung der Zusammenschaltung**

### **5.1 Verkehrs- und Netzmanagement**

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Zusammenarbeit beim Austausch von Planungsdaten mit dem Ziel, ein hohes Maß an Planungssicherheit zu erreichen, um die Netzinfrastrukturen auf einer ökonomischen Basis bereitstellen zu können.

### **5.2 Planungsvereinbarungen**

Die Vertragsparteien werden mit Inkrafttreten des Vertrages und sodann im jährlichen Turnus auf der Basis von Erlang-Werten Verkehrsprognosen für die im Rahmen der Zusammenschaltung angebotenen Leistungen austauschen.

Zum Zwecke der Optimierung ihrer Netze und zur Vorbereitung planbarer Veränderungen der Zusammenschaltung schließen die Vertragsparteien schriftlich einvernehmlich Planungsvereinbarungen.

Die Planungsvereinbarungen bezüglich des Verkehrsmanagements werden erstmalig vor der Inbetriebnahme der ersten Zusammenschaltungsanschlüsse zwischen den Vertragsparteien getroffen und danach jeweils in dem im gegenseitigen Einvernehmen festgelegten Quartal des jeweiligen Kalenderjahres dem Netzausbau und den technischen Erfordernissen der Netze entsprechend fortgeschrieben.

Für die Umsetzung notwendiger Verkehrs- und Netzmanagementmaßnahmen wird jeweils ein Zeit- und Organisationsplan einvernehmlich schriftlich vorab festgelegt.

Weitere Einzelheiten sind in Anlage 6 „Verkehrs- und Netzmanagement“ geregelt.

### **5.3 Orte der Zusammenschaltung**

Die Vertragsparteien werden aus den in Anlage 4 „Orte der Zusammenschaltung“ aufgeführten OdZ einvernehmlich unter Berücksichtigung der Kosten, der möglichen Realisierungszeiten und der betrieblichen Interessen beider Vertragsparteien diejenigen OdZ, einschließlich der Realisierungstermine, auswählen, an denen die Zusammenschaltung erfolgen soll.

### **5.4 Zusammenschaltungsanschlüsse**

Die Telekom D GmbH bietet folgende technische Zusammenschaltungsoptionen an:

#### A) Zusammenschaltung mittels angemieteter Übertragungswege

Die für die Zusammenschaltung erforderlichen Inter-Building-Abschnitte werden jeweils von den Vertragsparteien für ihren gehenden Verkehr bei einem Leitungsprovider bestellt oder im Bedarfsfalle gekündigt. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass vorbehaltlich einer anderen einvernehmlichen Regelung zunächst ausschließlich Übertragungswege aus dem Bereich „Telefon(fest)netz“ der Telekom D GmbH beauftragt werden.

#### B) Zusammenschaltung mittels Kollokation

a) Ist der Vertragspartner bereits am OdZ von Telekom D GmbH mittels Kollokation mit einem Unternehmen im Konzernverbund der Deutschen Telekom AG zusammengeschaltet, so kann die mit diesem Unternehmen realisierte

Kollokation auch für die Zusammenschaltung mit Telekom D GmbH genutzt werden. Hierzu notwendige Planungsabsprachen (z.B. für benötigte Inhouse Verkabelung zwischen der Kollokation und dem Anschaltepunkt der Telekom D GmbH) werden zwischen den Vertragsparteien geführt.

b) Falls der Vertragspartner noch nicht mittels Kollokation mit einem Unternehmen im Konzernverbund der Deutschen Telekom AG zusammengeschaltet ist, kann er einen hierfür benötigten separaten Vertrag über die Bereitstellung von Kollokation mit dem Bereich „Telefon(fest)netz“ der Telekom D GmbH abschließen. Hierzu notwendige Planungsabsprachen (z.B. für benötigte Inhouse Verkabelung zwischen der Kollokation und dem Anschaltepunkt der Telekom D GmbH) werden zwischen den Vertragsparteien getroffen.

Verlangt eine Vertragspartei den Aufbau oder die Erweiterung der Kapazität einer bereits errichteten Verkehrsbeziehung, so kann die andere Vertragspartei ihr Einverständnis nicht verweigern, sofern die Errichtung unter wirtschaftlichen, technischen und betrieblichen Gesichtspunkten zumutbar ist.

### **5.5 Kündigung / Außerbetriebnahme von Zusammenschaltungsanschlüssen**

Im gegenseitigen Einverständnis werden im Rahmen der Planungsvereinbarungen die Anzahl sowie der jeweilige Kündigungszeitpunkt zur Außerbetriebnahme von Zusammenschaltungsanschlüssen schriftlich festgelegt. Außerhalb der Planungsvereinbarungen ist eine Kündigung gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich mit einer Frist von acht Kalenderwochen zulässig.

### **5.6 Technische Standards**

Die technische Ausgestaltung der Zusammenschaltung erfolgt nach dem Stand der technischen Entwicklung, insbesondere unter Berücksichtigung der ETSI/ITU-T-Empfehlungen bzw. Standards gemäß der Anlage 5 "Technische Parameter und Beschreibungen".

### **5.7 Verkehrsübergabe**

Die Verkehrsübergabe erfolgt an den OdZ nach Maßgabe der in der Anlage 1 "Zusammenschaltungsdienste der Telekom D GmbH" und Anlage 2 "Zusammenschaltungsdienste des Vertragspartners" festgelegten Bestimmungen.

### **5.8 Tests**

Zur Sicherstellung und Überprüfung der Konformität, Kompatibilität und Interoperabilität der von den Vertragsparteien betriebenen Telekommunikationsnetze werden Tests durchgeführt.

Umfang und Verfahren der Tests sowie die Behandlung der durch die Tests festgestellten Mängel und Fehler der Zusammenschaltung erfolgen nach den Festlegungen gemäß Anlage 7 "Tests".

Für schadensverursachende Ereignisse, die sich aus der Natur des Testverfahrens ergeben, schließen die Vertragsparteien die gegenseitige Haftung aus, es sei denn, die Schäden wurden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt.

### **5.9 Tarifierung und Abrechnung im Verhältnis zum Teilnehmer**

Bei der Tarifierung der Verbindungen gilt das Prinzip, dass der anrufende Teilnehmer das Entgelt für die von ihm ausgelöste Verbindung zahlt ("calling party pays").

Tarifierung und Abrechnung der Verbindung im Verhältnis zum Endkunden erfolgt durch denjenigen Teilnehmernetzbetreiber, dessen Anschlusskunde der Teilnehmer ist.

## **6 Entgelte**

### **6.1 Entgelte für die Zusammenschaltung**

Die Vertragsparteien verpflichten sich nach Maßgabe von Ziffer 6.3 Entgelte für die Zusammenschaltung für die in

Anlage 8 „Preise“ Teil III und IV aufgeführten Leistungen zu entrichten.

Im Verhältnis der Vertragsparteien trägt jede Partei die Kosten der Intra-Building-Abschnitte, die von ihr für die Übergabe von Telekommunikationsverkehr in das Netz der anderen Partei genutzt werden.

## **6.2 Entgelte für Zusammenschaltungsdienste**

Die Vertragsparteien verpflichten sich nach Maßgabe von Ziffer 6.3 Entgelte für Zusammenschaltungsdienste für die in Anlage 8 „Preise“ Teil I und II aufgeführten Leistungen zu entrichten.

## **6.3 Entgelthöhe**

Die in Anlage 8 „Preise“ Teil I und III aufgeführten Entgelte unterliegen derzeit aufgrund der Regulierungsverfügung der Bundesnetzagentur vom 29.08.2006 (BK 4c-06-001/R) der Genehmigungspflicht; aufgeführt sind die bei Vertragsschluss genehmigten, vorläufig genehmigten oder angeordneten Entgelte. Die Genehmigungspflicht dieser Entgelte ist Gegenstand des Revisionsverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG Az 6 C 16.07). Im Hinblick hierauf vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

a) Soweit und solange die Entgelte genehmigungspflichtig sind, hat jede Vertragspartei die jeweils genehmigten, vorläufig genehmigten oder angeordneten Entgelte jeweils für die Dauer der Rechtswirksamkeit der erteilten Genehmigung oder Anordnung zu zahlen. Die jeweils genehmigten und angeordneten Entgelte werden von der Bundesnetzagentur in ihrem Amtsblatt veröffentlicht. Sie können ebenfalls auf der Internet-Homepage der Telekom D GmbH eingesehen werden. Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Soweit in Anlage 8 „Preise“ Teil I und III Entgeltbeträge genannt werden, ist dies rein deklaratorisch und beinhaltet nicht die vertragliche Vereinbarung der genannten Entgeltbeträge zwischen den Vertragsparteien.

Die Telekom D GmbH behält sich das Recht vor, sämtliche bereits vorliegenden und zukünftigen Entscheidungen der Bundesnetzagentur gerichtlich überprüfen zu lassen, neue Entgelte zu beantragen und gegen die jeweilige Entgeltgenehmigung oder Anordnung gerichtlich vorzugehen, mit dem Ziel, die beantragten höheren Entgelte - ganz oder teilweise auch rückwirkend - durchzusetzen. Für die Zwecke des § 35 Abs. 5 TKG, insbesondere zur Auslösung der Rechtsfolgen des § 35 Abs. 5 Satz 1 und 3 TKG (Rückwirkung), gelten die von der Telekom D GmbH jeweils im Genehmigungsverfahren vor der Bundesnetzagentur beantragten Entgelte als vereinbart. Die Telekom D GmbH teilt dem Vertragspartner die beantragten Entgelte unverzüglich nach Antragstellung schriftlich mit.

Soweit eine Vertragspartei die vereinbarten oder genehmigten Preise für nicht genehmigungsfähig hält, behält er sich vor, diese Position in einem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren zu vertreten.

b) Endet für ein Entgelt, für das eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt oder das angeordnet wurde, die Genehmigungspflicht durch Gesetzesänderung, durch Fristablauf oder durch behördliche Entscheidung mit Wirkung lediglich für die Zukunft, so gilt für einen Zeitraum von weiteren 3 Monaten ab dem Wegfall der Genehmigungspflicht das genehmigte, teilgenehmigte oder angeordnete Entgelt als vereinbart. Jede Vertragspartei hat das Recht, innerhalb von 3 Monaten nach dem Wegfall der Genehmigungspflicht die Neuaushandlung der nach Ablauf der 3 Monate geltenden Preise zu verlangen. Wird innerhalb dieses Zeitraums von keiner der Vertragsparteien die Neuaushandlung der Preise verlangt oder kommt es in diesem Zeitraum zu keiner Einigung, ist die Telekom D GmbH berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB zu bestimmen. Ist die andere Vertragspartei mit dem der Telekom D GmbH bestimmten Preis nicht einverstanden, hat sie das Recht, diese Zusammenschaltungsvereinbarung innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Ankündigung der bestimmten neuen Preise außerordentlich zu kündigen.

c) Wird durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung festgestellt, dass ein Entgelt, für das eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt oder das angeordnet wurde, nicht genehmigungspflichtig ist, wird durch eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung die Auferlegung einer Genehmigungspflicht aufgehoben bzw. die Bundesnetzagentur zur Auferlegung der nachträglichen Entgeltregulierung verpflichtet oder wird die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen eine solche Auferlegung angeordnet bzw. die Bundesnetzagentur vorläufig im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO verpflichtet, die nachträgliche Entgeltregulierung

aufzuerlegen, gelten die folgenden Regelungen:

aa) Haben die Vertragsparteien hinsichtlich der Entgelte für die betreffenden Zusammenschaltungsdienste bereits eine andere als die in Buchstabe a) bezeichnete Vereinbarung getroffen, gelten diese anderweitig vereinbarten Entgelte auch rückwirkend für den Zeitraum, für den aufgrund der behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung keine Genehmigungspflicht bestand.

bb) Haben die Vertragsparteien keine anderweitige Vereinbarung hinsichtlich der Entgelte für die betreffenden Zusammenschaltungsdienste getroffen, kann jede Vertragspartei Verhandlungen über die zukünftigen Entgelte und die Entgelte für den zurückliegenden Zeitraum verlangen. Kommt zwischen den Vertragsparteien binnen einer Frist von drei Monaten nach der erstmaligen Aufforderung einer Vertragspartei zu Preisverhandlungen keine Einigung über die Entgelte zustande, hat die Telekom D GmbH das Recht den Preis nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB zu bestimmen auch rückwirkend für den Zeitraum, für den aufgrund der behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung keine Genehmigungspflicht bestand. Die Telekom D GmbH wird dabei die in Anlage 8 „Preise“ Teil I und III unter Bezugnahme auf diese Ziffer aufgenommenen Preise nicht überschreiten. Die Telekom D GmbH kann die in Anlage 8 „Preise“ Teil I und III unter Bezugnahme auf diese Ziffer enthaltenen Preise durch schriftliche Mitteilung an den Vertragspartner mit Wirkung für die Zukunft ändern. Änderungen sind nur zum Beginn eines Kalendermonats möglich und mindestens zwei Wochen vorher anzukündigen. Im Fall einer Entgelterhöhung kann der Vertragspartner die von der Entgelterhöhung betroffene Leistung innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung außerordentlich mit Wirkung zum Zeitpunkt der Entgelterhöhung schriftlich kündigen. Anderenfalls gilt die Entgelterhöhung als vereinbart.

cc) Haben die Vertragsparteien ein Entgelt vertraglich vereinbart und endet die Laufzeit der vertraglichen Entgeltvereinbarung, so richten sich die Entgelte bis zum Laufzeitende nach Ziffer aa). Nach Laufzeitende richten sich die Entgelte nach Ziffer bb).

#### **6.4 Entgeltforderungen**

Entgeltforderungen entstehen, soweit nicht anders vereinbart,

- sobald die entgeltpflichtigen Leistungen jeweils ausgeführt sind;
- bei Entgelten, die pauschal für einen Zeitraum berechnet werden, zu Beginn dieses Zeitraums (erstmalig ab Inbetriebnahmetermi);
- bei einmaligen Entgelten mit der Bereitstellung oder, sofern eine Abnahme erforderlich ist, mit der Abnahme der vereinbarten Leistung (für die Intra-Building-Abschnitte gilt hierbei der Inbetriebnahmetermi).

## **7 Rechnungsstellung, Fälligkeit**

### **7.1 Rechnungsstellung**

Die Vertragsparteien stellen sich die Entgeltforderungen für die in einem gemäß Anlage 9 „Abrechnung“ festgelegten Abrechnungszeitraum erbrachten Leistungen schriftlich in Rechnung (im Folgenden „Rechnungsforderung(en)“). Auf den Rechnungen ist jeweils die gesetzlich geltende Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.

Die weiteren Regelungen zur Rechnungsstellung sind in Anlage 9 „Abrechnung“ festgelegt.

### **7.2 Fälligkeit**

Die Rechnungsforderung wird mit Zugang der Rechnung fällig. Als Zugang gilt auch die vollständige Übermittlung per Fax an die in Anlage 10 „Ansprechstellen“ genannten Ansprechstellen, wobei in diesem Fall die Originalrechnung auf dem Versandweg umgehend nachzureichen ist.

Ferner gilt die vollständige Übermittlung einer qualifiziert, digital signierten Rechnung in elektronischer Form per E-

Mail an die in Anlage 10 „Ansprechstellen“ genannten Ansprechstellen als Zugang. Die Vollständigkeit der Übermittlung wird bei Erhalt einer Quittungsmail des empfangenden Mail-Servers unterstellt, es sei denn, die empfangende Vertragspartei weist den fehlenden Zugang nach. Eine solche Rechnung gilt als Originalrechnung, eine zusätzliche Papierrechnung wird nicht versandt.

Ein gemäß Ziff. 8.1 Abs. 3 ermittelter Restsaldo ist bis zum Ende des Monats des jeweiligen Saldierungslaufes (Ziff. 8.1 Abs. 2) an die andere Vertragspartei zu zahlen.

Eine gemäß Ziff. 9.2 anfänglich oder gemäß Ziff. 9.3 rückwirkend nicht saldierte Rechnungsforderung ist innerhalb von 10 Kalendertagen nach deren Herausnahme an die andere Partei zu zahlen. Ziff. 9.1 Abs. 4 bleibt unberührt. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit des Zahlungseingangs ist das Wertstellungsdatum auf dem Konto des Zahlungsempfängers.

## 8 Verrechnung (Saldierung), Aufrechnung

### 8.1 Verrechnung (Saldierung)

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, gegenseitige Rechnungsforderungen aus dieser Vereinbarung gegeneinander zu verrechnen (im Folgenden „Saldierung“).

Eine Saldierung findet jeweils bis zum 15. eines jeden Monats, der auf einen Abrechnungszeitraum gemäß Anlage 9 „Abrechnung“ folgt, statt (im Folgenden „Saldierungslauf“), wobei nur solche Rechnungsforderungen in dem jeweiligen Saldierungslauf berücksichtigt werden, die bis zu diesem Tag der anderen Partei gemäß Ziff. 7.2 Abs. 1 zugegangen sind. Rechnungsforderungen, die nach dem 15. des Monats, der auf den Abrechnungszeitraum folgt, der anderen Partei zugehen, werden in den jeweils nächsten Saldierungslauf einbezogen.

Der verbleibende Saldo (im Folgenden „Restsaldo“) ist von der Vertragspartei (im Folgenden „Nettoschuldner“) an die Vertragspartei mit der jeweils höheren Rechnungsforderung (im Folgenden „Nettogläubiger“) gemäß Ziff. 6.2 zu zahlen.

Liegt nur eine Rechnungsforderung vor, ist diese mit dem Restsaldo gleichzusetzen.

### 8.2 Aufrechnung

Eine über Ziff. 8.1 hinausgehende Aufrechnung ist nur zulässig bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis.

## 9 Einwendungen / Bestreiten von Rechnungsforderungen

### 9.1 Einwendungen

Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind in der Regel innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der in Anlage 10 „Ansprechstellen“ genannten Abrechnungsstelle zu erheben.

Eine Klärung von Rechnungsunstimmigkeiten auf der Grundlage von nicht personenbezogenen Einzelgesprächsdatensätzen werden die Vertragsparteien nur vornehmen, wenn diejenige Vertragspartei, die die entsprechende Einwendung erhebt, dies der anderen Vertragspartei bis spätestens 160 Tage nach Rechnungsversand mitteilt und eine Klärung der Einsprüche nicht ohne den Austausch der Einzelverbindungsdatensätze möglich ist.

Nach Ablauf von 180 Tagen seit Zugang der Rechnung ist die Erhebung von Einwendungen ausgeschlossen.

Zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung berechtigten Einwendungen gegen Rechnungsforderungen nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und nur bezüglich des vom offensichtlichen Fehler betroffenen Betrages.

Ergibt sich aufgrund von Einwendungen, dass die in Rechnung gestellten Entgeltforderungen für Verbindungen fehlerhaft sind, ohne dass die richtige Höhe feststellbar ist, so wird, vorbehaltlich einer anderweitigen gütlichen Einigung, das in Anlage 9 „Abrechnung“ dargestellte Verfahren zur Regelung von Rechnungsunstimmigkeiten angewandt. Soweit der nicht fehlerhafte Teil der Entgeltforderungen den gemäß Anlage 9 „Abrechnung“ ermittelten Betrag übersteigt, gilt der höhere Betrag als Rechnungsbetrag.

## **9.2 Bestreiten von Rechnungsforderungen vor der Saldierung**

Eine Rechnungsforderung, die vor dem jeweiligen Saldierungslauf schriftlich und substantiiert von einer Vertragspartei gemäß Ziff. 9.1 bestritten worden ist, wird aus der Saldierung herausgenommen. Ein pauschales oder missbräuchliches Bestreiten ist ausgeschlossen. Soweit eine Rechnungsforderung nur teilweise bestritten worden ist, wird nur der bestrittene Teil der Rechnungsforderung aus der Saldierung herausgenommen.

## **9.3 Bestreiten von Rechnungsforderungen nach erfolgter Saldierung**

Wird eine Rechnungsforderung, die bereits in einem Saldierungslauf gemäß Ziff. 8.1 berücksichtigt worden ist, nachträglich von einer Vertragspartei bestritten, so wird diese Rechnungsforderung zum nächsten Saldierungslauf, der auf das Bestreiten folgt, wieder rückwirkend ganz oder teilweise aus der Saldierung herausgenommen. Ziff. 9.2 Satz 3 gilt entsprechend.

# 10 Verzug

## **10.1 Zahlungsverzug**

Kommt eine Vertragspartei mehr als einmal mit einer Zahlung von weniger als 20 % einer fälligen Rechnungsforderung oder Restsaldos oder erstmalig mit der Zahlung von 20 % oder mehr einer fälligen Rechnungsforderung oder eines Restsaldos in Verzug, so kann die andere Vertragspartei bis zur Beendigung des Verzugs nach schriftlicher Ankündigung gegenüber der in Anlage 10 „Ansprechstellen“ genannten Ansprechstelle und Einhaltung einer Frist von 7 Kalendertagen sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag verweigern und insbesondere Zusammenschaltungsanschlüsse sperren.

Sofern eine Vertragspartei innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten seit dem Beginn des letzten Zahlungsverzugs mehr als zweimal mit einer Zahlung von weniger als 20 % einer fälligen Rechnungsforderung oder eines Restsaldos oder mehr als einmal mit einer Zahlung von 20 % oder mehr einer fälligen Rechnungsforderung oder eines Restsaldos in Verzug gerät, kann die andere Vertragspartei darüber hinaus den Vertrag mit einmonatiger Kündigungsfrist, bei Unzumutbarkeit der Fortsetzung dieses Vertrages auch mit sofortiger Wirkung, kündigen.

Ziff. 9.1 Abs. 4 bleibt unberührt.

## **10.2 Verzugszinsen**

Unbeschadet von Ziff. 10.1 ist eine Vertragspartei verpflichtet, wenn sie mit einer Zahlung in Verzug kommt, für diese Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten p.a. über dem im Verzugszeitraum geltenden Basiszinssatz gemäß § 288 Abs. 2 in Verbindung mit § 247 BGB (Zinsrechnungsmethode: 30/360 Tage) an die andere Vertragspartei zu zahlen.

Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt den Vertragsparteien vorbehalten.

# 11 Fernmeldegeheimnis, Datenschutz, Vertraulichkeit

## 11.1 Fernmeldegeheimnis

Die Vertragsparteien sind zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet. Sie stellen sicher, dass ihr Personal die nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften bestehenden Obliegenheiten erfüllt.

## 11.2 Datenschutz

Die Vertragsparteien unterliegen hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen des TKG und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Die Vertragsparteien werden das mit Datenverarbeitung betraute Personal sorgfältig auswählen, über alle rechtlichen Aspekte des Datenschutzes informieren, auf das Datengeheimnis verpflichten und einen entsprechend qualifizierten Beauftragten für den Datenschutz ernennen.

## 11.3 Speicherung von Daten

Die von der jeweils anderen Vertragspartei übermittelten Daten werden gelöscht, soweit ihre Speicherung für Zwecke dieses Vertrages nicht mehr erforderlich ist oder ihre Löschung aufgrund von datenschutzrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Rechtsvorschriften notwendig ist.

## 11.4 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass alle Erkenntnisse und Informationen, die sie anlässlich der Vertragsanbahnung und der Vertragserfüllung erlangen oder erlangt haben, vertraulich behandelt werden und hierüber Stillschweigen gegenüber Dritten bewahrt wird. Insbesondere verpflichten sich die Vertragsparteien, alle vertraulichen Informationen, die sie von der jeweiligen anderen Vertragspartei oder über diese erhalten haben, geheim zu halten. Sie werden diese Informationen nicht Dritten zugänglich machen und sie ausschließlich im Rahmen und zum Zweck der Erfüllung dieses Vertrages verwenden. Abweichend hiervon gelten die Deutsche Telekom AG, sowie die nationalen und internationalen Landesgesellschaften der Telekom D GmbH nicht als Dritte im Sinne dieser Vereinbarung.

Als vertraulich gelten alle Informationen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus ihrem Gegenstand oder aus sonstigen Umständen bei kaufmännischer Sorgfalt erkennbar ergibt. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen,

- die zum Zeitpunkt, zu dem sie ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung weitergegeben werden, bereits bekannt waren,
- die zum Zeitpunkt ihrer Weitergabe bereits veröffentlicht sind,
- die durch schriftliche Erklärung ausdrücklich freigegeben worden sind oder
- die aufgrund gesetzlicher Informationspflichten freizugeben sind.

Die Vertragsparteien werden alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um die Geheimhaltung sicherzustellen. Insbesondere werden sie vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter weitergeben, die diese Informationen aufgrund ihrer Tätigkeit im Rahmen der vorstehend beschriebenen Zusammenarbeit erhalten müssen.

Sofern es im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien erforderlich wird, Dritte einzuschalten und vertrauliche Informationen an diese weiterzugeben, ist hierzu - vorbehaltlich der in einer besonderen schriftlichen Vereinbarung getroffenen abweichenden Regelung - zuvor das ausdrückliche schriftliche Einverständnis der jeweils anderen Vertragspartei notwendig. Mit dem Dritten sind sodann entsprechende schriftliche Vereinbarungen zu treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages sicherzustellen.

Auf Verlangen sind vertrauliche Unterlagen, die eine Vertragspartei von der anderen Vertragspartei erhalten hat, einschließlich aller davon gefertigten Kopien an die andere Vertragspartei oder bei berechtigtem Interesse an einen Treuhänder herauszugeben. Zurückbehaltungsrechte können insoweit nicht geltend gemacht werden.

Die Weitergabe von Informationen begründet keinerlei Nutzungsrechte; die Weiterverwertung erhaltener Informationen ist unzulässig.

Die Geheimhaltungspflicht endet 3 Jahre nach Außerkrafttreten dieser Zusammenschaltungsvereinbarung.

Die Bekanntgabe des Zustandekommens dieses Vertrages und etwaiger Einzelheiten hierüber gegenüber Dritten, insbesondere der Öffentlichkeit (z. B. Presse, Rundfunk) erfolgt ausschließlich mit Zustimmung beider Vertragsparteien.

## 12 Vertragslaufzeit, Kündigung

### 12.1 Laufzeit

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

### 12.2 Ordentliche Kündigung

Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten zum Monatsende schriftlich zu kündigen. Legt die Bundesnetzagentur eine Mindestlaufzeit für das Standardangebot der Telekom D GmbH fest, so ist während dieses Zeitraums die ordentliche Kündigung des Vertrags ausgeschlossen. Wird das Standardangebot durch behördliche oder gerichtliche Entscheidungen geändert, steht die Telekom D GmbH in Bezug auf die geänderten Regelungen des Standardangebots das Recht zur außerordentlichen Änderungskündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu.

Das Recht zur Aufgabe von einzelnen Orten der Zusammenschaltung und zum Abbau von einzelnen Zusammenschaltungsanschlüssen für ihren jeweils gehenden Verkehr bleibt hiervon unberührt.

### 12.3 Kündigung wegen Lizenzverlust oder Einstellung des Netzbetriebes

Für den Fall, dass eine Vertragspartei ihre Lizenz oder eine entsprechende Zuteilung seitens der Bundesnetzagentur (BNetzA) (nachfolgend „Zuteilung“) verliert oder deren Nutzung aufgibt oder den Netzbetrieb einstellt, hat die andere Vertragspartei ein unverzüglich auszuübendes Sonderrecht zur Kündigung mit Wirkung zum Zeitpunkt der Aufgabe. In diesem Fall hat aufgebende Vertragspartei der anderen Vertragspartei den aus der vorzeitigen Vertragsbeendigung entstehenden Schaden - mit Ausnahme des entgangenen Gewinns - bis zu einer Höhe des 12-fachen des Durchschnittsbetrages der letzten sechs von der anderen Vertragspartei in Rechnung gestellten und unbeanstandet gebliebenen Rechnungsbeträge zu ersetzen. Gleiches gilt, wenn eine Vertragspartei ihre Lizenz oder Zuteilung durch Widerruf oder auf sonstige Weise aus Gründen verliert, die sie selbst mindestens teilweise zu vertreten hat.

Die Vertragspartei, deren Laufzeit ihrer Lizenz, welche Grundlage dieses Vertrages ist, endet, ist verpflichtet, die andere Vertragspartei mindestens 3 Monate vor deren Ablauf hierüber schriftlich zu informieren. Unterbleibt diese Information, hat die Vertragspartei der anderen Partei den hieraus entstandenen Schaden gem. Ziff. 12.3 Abs. 1 Satz 2 zu ersetzen.

Im Falle des Verlustes der Lizenz oder Zuteilung aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger gesetzeswidriger oder deliktischer Handlungen ist der zu leistende Schadensersatz gem. Ziff. 12.3 Abs. 1 Satz 2 nicht der Höhe nach beschränkt.

Die Haftung nach Ziff. 13.1 bleibt unberührt.



#### 12.4 Kündigung aus wichtigem Grund

Verfehlt eine Vertragspartei vereinbarte Qualitätsparameter oder Standards oder sonstige vertragliche Pflichten und stellt diese den vertragsgemäßen Zustand trotz schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung durch die andere Vertragspartei nicht (wieder) her, so ist die andere Vertragspartei zur Kündigung dieses Vertrages mit einmonatiger Kündigungsfrist, bei Unzumutbarkeit der Fortsetzung dieses Vertrages auch mit sofortiger Wirkung berechtigt.

Die Vertragsparteien sind darüber hinaus zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Festhalten an diesem Vertrag auf Grund von Gesetzesänderungen oder einem Wandel in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entweder rechtlich unmöglich wird oder wirtschaftlich unzumutbar wird.

#### 12.5 Gegenseitige Unterrichtung

In der Anlage 10 "Ansprechstellen" sind die jeweiligen Ansprechstellen für die Durchführung dieses Vertrages benannt. Änderungen der Kontaktpersonen und Adressen sind der anderen Vertragspartei schriftlich mitzuteilen.

## 13 Haftung, Leistungseinstellungen

### 13.1 Haftung

Die Vertragsparteien haften einander, soweit nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, wie folgt:

- für durch eine Vertragspartei oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden unbegrenzt;
- ebenfalls unbeschränkt haften die Vertragsparteien im Falle einer fahrlässigen Pflichtverletzung, sofern Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betroffen sind;
- für die fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten begrenzt auf den vorhersehbaren bzw. vertragstypischen Schaden, maximal jedoch in Höhe von 2,5 Mio. € je Schadensereignis, höchstens aber in Höhe von 7,5 Mio. € im Kalenderjahr;
- für den Ersatz von nicht vorsätzlich verursachten Vermögensschäden der Endkunden der anderen Vertragspartei, die diese gegenüber dieser Vertragspartei geltend machen, der Höhe nach begrenzt bis zu einem Betrag von 12.500 € je Endkunde, wobei die Haftung für solche Schäden insgesamt auf 10 Mio. € je schadensverursachendem Ereignis gegenüber der anderen Vertragspartei begrenzt ist. Übersteigt im letzteren Fall die Entschädigung, die mehreren Endkunden aufgrund desselben Ereignisses von einer Vertragspartei zu leisten sind, die genannte Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz der anderen Vertragspartei in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

Eine Haftung der Vertragsparteien nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

### 13.2 Leistungseinstellung

Jede Vertragspartei ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, ihre Leistungen ganz, teilweise oder vorübergehend einzustellen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Unbeschadet dessen hat die Vertragspartei, die ihre Leistung einstellt, die andere Vertragspartei hierüber unverzüglich schriftlich nach Maßgabe der in Anlage 3 "Betriebliche Absprachen" getroffenen Regelungen zu unterrichten.

Im Falle einer wesentlichen Betroffenheit der jeweils anderen Vertragspartei ist nach Möglichkeit der Zeitpunkt der Leistungseinstellung abzustimmen. Die vorgenannten Verpflichtungen entfallen, wenn die Unterrichtung oder die Abstimmung nach den Umständen nicht vorher möglich ist oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde. In diesen Fällen ist die Unterrichtung unverzüglich nachzuholen.

## 14 Schlussbestimmungen

### 14.1 Sicherheitsleistung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine Sicherheit wahlweise in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft von einer für die Telekom D GmbH akzeptablen deutschen Großbank oder Sparkasse oder einer Barkaution gegenüber der Telekom D GmbH gemäß den nachfolgenden Regelungen zu erbringen. Die Hinterlegung einer Barkaution ist entsprechend § 352 Handelsgesetzbuch (HGB) vom Sicherungsnehmer zu verzinsen.

Die Höhe der Sicherheit beträgt das Dreifache des voraussichtlichen monatlichen Rechnungsbetrages, bezogen auf die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbare Endausbaustufe der Verkehrsbeziehung.

Für den Zeitraum, der nach Vertragsschluss benötigt wird, um alle Zusammenschaltungsanschlüsse (2 Mbit/s-Anschluss) zu realisieren und die Endausbaustufe der Verkehrsbeziehung abzubilden, vereinbaren die Vertragsparteien zunächst eine Sicherheit in Höhe von 90.000 Euro je Zusammenschaltungsanschluss (= voraussichtliches Abrechnungsvolumen von 30.000 Euro je Zusammenschaltungsanschluss multipliziert mit drei Abrechnungsperioden). Diese Sicherheit muss seitens des Vertragspartners spätestens mit Abschluss der Tests gemäß Anlage 7 „Tests“ und gegenseitiger Unterzeichnung des gemeinsamen Testberichtes gemäß Anlage 7 "Tests" Ziffer 4.4.2 gegenüber der Telekom D GmbH erbracht werden. Auf Ziff. 4.1 wird hingewiesen.

Sollte sich herausstellen, dass die Höhe der Sicherheit um mehr als 10% von der sich tatsächlich ergebenden Summe der Abrechnungsbeträge der jeweils letzten drei Abrechnungszeiträume abweicht, so ist die Telekom D GmbH berechtigt, eine permanente Anpassung der Sicherheit entsprechend der Summe der Abrechnungsbeträge der jeweils letzten drei Abrechnungszeiträume jeweils auf volle Tausend Euro kaufmännisch gerundet zu fordern.

Der Vertragspartner erhält die Sicherheit nach Beendigung des Vertrages und nach vollständiger Begleichung sämtlicher Forderungen seitens Telekom D GmbH gegenüber dem Vertragspartner zurück.

#### 14.1a

Nach schriftlicher Aufforderung des Vertragspartners gibt die Telekom D GmbH die geleistete Sicherheit auch vor Beendigung des Vertrags an den Vertragspartner zurück, wenn der Vertragspartner in den letzten 12 Abrechnungszeiträumen vor der Aufforderung nicht mehr als einmal und mit nicht mehr als 10% des jeweils fälligen Entgeltes in Verzug geraten ist und auch sonst keine objektiven Gründe vorliegen, die eine Vermögensverschlechterung des Vertragspartners befürchten lassen. In die Berechnung der 12 Abrechnungszeiträume fließen nur solche ein, in denen der Vertragspartner die Leistung tatsächlich in Anspruch genommen hat.

Kommt der Vertragspartner nach Rückgabe der Sicherheit gemäß vorstehendem Absatz innerhalb von 12 Abrechnungszeiträumen mehr als einmal mit der Zahlung eines fälligen Rechnungsbetrages mit mehr als 10% des jeweils fälligen Entgeltes in Verzug, so ist die Telekom D GmbH berechtigt, schriftlich die erneute Stellung einer Sicherheit zu verlangen. Gleiches gilt, wenn sonstige objektive Gründe vorliegen, die eine Vermögensverschlechterung des Vertragspartners befürchten lassen.

Die Höhe der Sicherheit bestimmt sich gemäß den Regelungen in Ziffer 14.1.

#### **14.2 Übertragung von Rechten / Wechsel der Mehrheitsbeteiligungsverhältnisse**

Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus dieser Zusammenschaltungsvereinbarung an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des anderen Vertragspartners, die nur aus wichtigem Grund verzögert oder verweigert werden darf. Die Übertragung von Geldforderungen ist von diesem Zustimmungserfordernis gem. § 354 a HGB ausgenommen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, nach Kenntniserlangung einen Mehrheitsbeteiligungswechsel der Telekom D GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

#### **14.3 Schriftformerfordernis**

Kündigung, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Schriftform kann in diesen Fällen nicht durch elektronische Form (bspw. Email, Fax) ersetzt werden. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

#### **4.4 Anwendbares Recht**

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

#### **14.5 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Bonn.

#### **14.6 Anpassungs- und Unwirksamkeitsklausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksamen Bestimmungen durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Regelungslücke in diesem Vertrag.

#### **14.7 Vertragsbestandteile**

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1	Zusammenschaltungsdienste der Telekom D GmbH;
Anlage 2	Zusammenschaltungsdienste des Vertragspartners;
Anlage 3	Betriebliche Absprachen;
Anlage 4	Orte der Zusammenschaltung;
Anlage 4a	Bestellung und Bereitstellung;
Anlage 5	Technische Parameter und Beschreibungen;
Anlage 6	Verkehrs- und Netzmanagement;
Anlage 7	Tests;
Anlage 8	Preise;
Anlage 9	Abrechnung;
Anlage 10	Ansprechstellen.

Der Hauptteil dieses Vertrages ist im Falle eines Widerspruchs gegenüber den Anlagen vorrangig.

**14.8 Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft. Er wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Bonn, \_\_\_\_\_

XXX, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Telekom Deutschland GmbH

\_\_\_\_\_  
XXX